

## Sitzungsvorlage

---

Stadt Meersburg  
Fachbereich "Finanzen"  
Sonntag, Heike

Nummer: **18/0895**  
Datum: 31.01.2018

<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Termin</b> 20.02.2018	<b>Status</b> öffentlich <b>Anlagen:</b> Übersicht
--------------------------------------	-----------------------------	---

### **Bildung von Haushaltsresten zum 31.12.2017**

#### **Sachvortrag:**

Als Teil des Jahresabschluss ist die Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr festzustellen.

Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben gemäß § 19 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 41 Abs. 2 GemHVO nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen wichtig, die noch in der Ausführung sind bzw. die Schlussabrechnung fehlt.

Die Zuständigkeit für die Bildung der Haushaltsreste richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis (VwV GemO zu § 95 GemO). Für die nach Ziff. 1 der Anlage zu bildenden Haushaltsausgabereiste ist daher der AUT zuständig.

Haushaltsreste für die noch keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen bestehen sind in der Ziff. 2 der Anlage dargestellt. Über deren Übertragung entscheidet der Gemeinderat.

Zuständig für die Bildung der Haushaltsreste ist der Fachbeamte für das Finanzwesen (Nr. 2 VwV zu § 95 GemO) in den Fällen, in denen zu Lasten des Haushaltsausgabereistes bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, d.h. bereits Aufträge oder Bestellungen bis Jahresende erteilt wurden sowie für im nächsten Jahr sicher eingehende Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Diese Haushaltsreste sind unter Ziff. 3 der Anlage dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in Ziff. 1 der Anlage aufgeführten Haushaltsreste in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik in Höhe von 34.000 € und die Haushaltsreste nach Ziff. 2 der Anlage aufgeführten Haushaltsreste in Höhe von 880.000 € werden in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.
2. Die in Ziff. 3 der Anlage aufgeführten Haushaltsreste in der Zuständigkeit der Fachbeamtin für das Finanzwesen in Höhe von 349.200 € (Haushaltseinnahmereste) und 1.776.220 € (Haushaltsausgabereste) werden zur Kenntnis genommen.

Sonntag